

# Beamtenrecht und Hochschule

9. Juli 2015

Universität Duisburg-Essen

# Referentin

---

- Ute Lorenz
- Assessorin
  
- Referentin für Mitbestimmung,  
Dienstrecht und Beamtenpolitik  
der GEW NRW

[Ute.Lorenz@gew-nrw.de](mailto:Ute.Lorenz@gew-nrw.de)

# Stellenausschreibung

In der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste - der Universität Siegen ist zum 01. April 2014 die Stelle

- **einer Akademischen Rätin/eines Akademischen Rates**
- **(Bes.Gr. A13 ÜBesG NRW)**
- **als wiss. künstlerische Mitarbeiterin/wiss. künstlerischer Mitarbeiter**
- gem. § 44 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen im Fach "Kunst und ihre Didaktik" unbefristet zu besetzen.

# Dienstherrenfähigkeit

---

- Hochschulgesetz
- Verselbständigung als Körperschaft
- Hochschulen erhalten die Dienstherrenfähigkeit
  - ▣ Personal wissenschaftlichen Bereich
  - ▣ Angestellte
  - ▣ Beamte (auch neue)

# Beamtenstatus

- Akademische RätInnen,
- OberrätInnen
- DirektorInnen
- Hauptberufliche Mitglieder des Rektorats (§ 20 HG)
  
- **§ 33 HG - Beamtinnen und Beamte der Hochschule**
  - ▣ (1) Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

# Landesbeamtengesetz

- ❑ Ausnahmeregelungen in den §§ 121 bis 126 LBG
- ❑ Ernennungen (§ 121)
- ❑ Staatsangehörigkeit (Ausnahmen möglich/§122)
- ❑ Urlaub in der vorlesungsfreien Zeit (§ 122)
- ❑ Professor auf Lebenszeit (§ 123 Abs. 1)
- ❑ Professor/in auf Zeit (§ 123 Abs. 2),  
Verlängerungsmöglichkeiten
- ❑ Sonderregelungen für Professoren (§ 124)
- ❑ JuniorprofessorInnen (§ 125)
- ❑ Nebentätigkeitsregelungen (§ 126)

## Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten , § 44 HG

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

# Beamtenverhältnisse auf Zeit

- Ermöglichung in besonderen Fällen nach Gesetz:
  - akademische/r Rätin/Rat (3 Jahre / plus 4 Jahre Oberrat)
  - akademische/r Oberrätin/Oberrat (4 Jahre)
  - Juniorprofessor/in. (§ 125 LBG)
- Keine Anwendung von:
  - Laufbahnrecht
  - Einstweiliger Ruhestand
  - Probezeit
- gesetzlich bestimmte Dauer
- Ende automatisch (Datum auf der Urkunde)
- Verlängerung möglich
  - Antrag durch Vorgesetzten für eine weiteren Amtszeit
  - Antrag aus verschiedenen Gründen des Beamten/der Beamtin
    - z.B. Elternzeit, Urlaub ohne Bezüge, Sonderurlaub für wiss. Tätigkeit, Teilzeit



# Akademischer Rat auf Zeit - Folgen

- Beamtenstatus
  - Besoldung, Beihilfe
  - Private Krankenversicherung
    - GKV – keine hälftige Kostenerstattung
- Keine Sozialversicherungsabgaben
  - Arbeitslosenversicherung
    - Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld
    - Aber: Übergangsgeld
  - Rentenversicherung
    - Nachversicherungsmöglichkeit in der GKV
- Höheres Netto
- Anschlussmöglichkeit Lebenszeitverbeamtung

# VG Aachen – 27.03.2015

---

1. Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, die an Universitäten beschäftigten Wissenschaftler in ein Beamtenverhältnis zu berufen. Die Betroffenen üben keine hoheitlichen Befugnisse aus.
2. Die zeitliche Befristung des Beamtenverhältnisses an Hochschulen dient der Gewährleistung der Flexibilität der Hochschulen und soll zudem die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ermöglichen.
3. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist an Hochschulen mangels gesetzlicher Grundlagen nicht möglich.

# Übergangsgeld - § 47 LBeamtVG

- (1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach **vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit** das **Einfache** und bei längerer Beschäftigungszeit für **jedes weitere volle Jahr** ihrer Dauer **die Hälfte**, insgesamt **höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge** (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) des letzten Monats. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. **Maßgebend sind die Dienstbezüge**, die der Beamte im **Zeitpunkt der Entlassung** erhalten hätte.

# Ruhegehalt – Beamte auf Zeit

- Bei ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren
- nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin/Beamter auf Zeit
- 35 v.H. und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr um 1,91333 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75.
- Anrechnung einer möglichen Rente (bei Nachversicherung und weiteren Rentenansprüchen)

# Laufbahnverordnung NRW

## □ § 64 LVO - Befähigung für Akademische Rätinnen oder Räte als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen

- 1.a) ein geeignetes, den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,
- b) ein zu einem Magister-/Mastergrad führendes, den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes Studium an einer Fachhochschule, das in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuft ist, abgeschlossen hat,
- 2. eine auf Aufgaben der Laufbahn hinführende Promotion nachweist und
- 3. eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten nach Abschluss des Studiums oder von einem Jahr nach Abschluss der Promotion abgeleistet hat, die der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers entspricht und die ihr oder ihm die Eignung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in ihrer oder seiner Laufbahn vermittelt hat.
- Oder
- (für 2 oder 3) - Laufbahnprüfung (Großes oder Zweites Staatsexamen) für eine Laufbahn, deren Eingangsstufe dem höheren Dienst zugeordnet ist, oder eine vergleichbare kirchliche Prüfung (z.B. auch Lehramt)
- (für 2) - in technischen Fächern eine über dem Durchschnitt liegende Diplomprüfung oder eine entsprechende Qualifikation oder ausnahmsweise eine der Promotion gleichwertige wissenschaftliche Leistung

# Beamtenrechtliche Voraussetzungen

- Akademischer Rat/Rätin
  - Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind
  
- Akademischen Oberrätin/ Oberrat
  - Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
  
- Eintrittsalter 40 Jahre = verfassungswidrig
  - derzeit wird an einer gesetzlichen Neuregelung gearbeitet
  
- Gesundheitsprüfung (Geeignetheit)

# Eingangsamt und Beförderungsamt

- Eingangsamt
  - ▣ Akademischer Rat
  - ▣ Besoldungsgruppe A 13
  
- Beförderungsamter
  - ▣ *Akademischer Oberrat (AOR oder AkadOR, A 14)*
  - ▣ *Akademischer Direktor (AD oder AkadD, A 15)*
  - ▣ *Leitender Akademischer Direktor (Ltd. AD, A 16).*

# Besoldung

---

- Die Besoldung setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen:
  - Grundgehalt A13
  - Orts-/Familienzuschlag
  - Allgemeine Stellenzulage
- Landesbesoldungsgesetz
  - Umstellung auf Erfahrungsstufen 2011



# Besoldung - alt

## Altersstufen

€	2-Jahre					3-Jahre				4-Jahre		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1718.78	1759.33	1799.90	1840.44	1880.99	1921.58	1962.13					
A 3	1788.83	1831.98	1875.12	1918.27	1961.44	2004.60	2047.75					
A 4	1828.56	1879.38	1930.15	1980.98	2031.78	2082.58	2133.36					
A 5	1843.01	1908.06	1958.61	2009.14	2059.69	2110.23	2160.78	2211.34				
A 6	1885.72	1941.21	1996.71	2052.21	2107.70	2163.22	2218.71	2274.21	2329.69			
A 7	1966.85	2016.73	2086.56	2156.39	2226.23	2296.05	2365.91	2415.75	2465.64	2515.54		
A 8		2087.59	2147.25	2236.73	2326.24	2415.71	2505.25	2564.90	2624.54	2684.23	2743.88	
A 9		2221.56	2280.26	2375.77	2471.29	2566.80	2662.32	2727.96	2793.66	2859.31	2924.97	
A 10		2390.67	2472.25	2594.60	2717.00	2839.38	2961.76	3043.34	3124.92	3206.50	3288.07	
A 11			2705.57	2828.94	2952.32	3075.70	3199.08	3281.33	3363.58	3445.85	3528.10	3610.36
A 12			2906.78	3053.88	3200.97	3348.07	3495.16	3593.22	3691.29	3789.35	3887.42	3985.47
A 13			3234.59	3391.86	3549.14	3706.40	3863.66	3968.51	4073.35	4178.20	4283.06	4387.91
A 14			3364.87	3568.85	3772.78	3976.72	4180.64	4316.60	4452.57	4588.53	4724.49	4860.46
A 15						4369.26	4593.48	4772.86	4952.23	5131.63	5311.01	5490.39
A 16						4821.68	5080.98	5288.47	5495.93	5703.37	5910.85	6118.30

# Neue Besoldungstabelle

Ohne  
berück-  
sichtigungs-  
fähige Zeiten  
n. § 28

## Erfahrungsstufen

€	2-Jahre				3-Jahre				4-Jahre			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 2</b>	1718.78	1759.33	1799.90	1840.44	1880.99	1921.58	1962.13					
<b>A 3</b>	1788.83	1831.98	1875.12	1918.27	1961.44	2004.60	2047.75					
<b>A 4</b>	1828.56	1879.38	1930.15	1980.98	2031.78	2082.58	2133.36					
<b>A 5</b>	1843.01	1908.06	1958.61	2009.14	2059.69	2110.23	2160.78	2211.34				
<b>A 6</b>	1885.72	1941.21	1996.71	2052.21	2107.70	2163.22	2218.71	2274.21	2329.69			
<b>A 7</b>	1966.85	2016.73	2086.56	2156.39	2226.23	2296.05	2365.91	2415.75	2465.64	2515.54		
<b>A 8</b>		2087.59	2147.25	2236.73	2326.24	2415.71	2505.25	2564.90	2624.54	2684.23	2743.88	
<b>A 9</b>		2221.56	2280.26	2375.77	2471.29	2566.80	2662.32	2727.96	2793.66	2859.31	2924.97	
<b>A 10</b>		2390.67	2472.25	2594.60	2717.00	2839.38	2961.76	3043.34	3124.92	3206.50	3288.07	
<b>A 11</b>			2705.57	2828.94	2952.32	3075.70	3199.08	3281.33	3363.58	3445.85	3528.10	3610.36
<b>A 12</b>				3053.88	3200.97	3348.07	3495.16	3593.22	3691.29	3789.35	3887.42	3985.47
<b>A 13</b>					3549.14	3706.40	3863.66	3968.51	4073.35	4178.20	4283.06	4387.91
<b>A 14</b>					3772.78	3976.72	4180.64	4316.60	4452.57	4588.53	4724.49	4860.46
<b>A 15</b>						4369.26	4593.48	4772.86	4952.23	5131.63	5311.01	5490.39
<b>A 16</b>						4821.68	5080.98	5288.47	5495.93	5703.37	5910.85	6118.30

## § 28 ÜBesG

# Berücksichtigungsfähige Zeiten

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen
3. Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung
4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn
5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz ... und
7. Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz

**Achtung:**  
Zeiten über  
3 Jahre  
verzögern den  
Aufstieg!

# Weitere Zeiten....

- Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind
  - **können** ganz oder teilweise anerkannt werden,
    - soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind.
  - Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, **können** in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu drei Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden.
  
- Die Entscheidung trifft die **oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.**

**Ausnahme:** FM kann davon Abweichung genehmigen, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten

Durchführungshinweise zu den §§ 27, 28 ÜBesG NRW - RdErl. d. Finanzministeriums

## § 34 Hochschulgesetz

- (2) Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären. Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären.

# Arbeitszeit

- § 60 LBG – 41 Stunden
  - ▣ Ab 55. Lj. reduziert auf 40
  - ▣ ab 60. Lj. auf 39 Std./Woche
- Arbeitszeitverordnung (AZVO NRW)
- Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV)

# Mutterschutz Elternzeit Pflegezeit

- § 76 Landesbeamtengesetz NRW (LBG)
  - Anwendung des MuSchG und des BEEG, sowie die Pflegezeit und den Arbeitsschutz über Rechtsverordnungen (Freistellungs- und Urlaubsverordnung / FrUrIV NRW)
  
- Mutterschutz-Regelungen über
  - 1. Beschäftigungsverbote und Stillzeiten,
  - 2. die Zahlung von Besoldung und Mutterschaftsgeld,
  - 3. Arbeiterleichterungen,
  - 4. Entlassungsverbote,
  - 5. die Unterrichtspflicht der Beamtin gegenüber dem Dienstherrn,
  - 6. die Kostenübernahme für ärztliche Zeugnisse durch den Dienstherrn.
  
- Für die Pflegezeit wird geregelt:
  - die Voraussetzungen der Inanspruchnahme,
  - die Dauer,
  - der Entlassungsschutz,
  - die Kostenübernahme für ärztliche Bescheinigungen durch den Dienstherrn

# Sonderurlaub

- Teil 6 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung
- § 27 Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich
  
- Link-Tipp:
  - [https://www.uni-due.de/verwaltung/abwesenheiten/arbeits\\_dienstbefreiung.php](https://www.uni-due.de/verwaltung/abwesenheiten/arbeits_dienstbefreiung.php)



# Beihilfe

- Die aktuelle **Beihilfenverordnung NRW** (BVO NRW) vom 5.11.2009, zuletzt geändert durch die 5. Änderungsverordnung vom 10.12.2014
- Ergänzend dazu gelten die **Verwaltungsvorschriften zur BVO**
- Beihilferechtliche Hinweise zum **zahnärztlichen Gebührenrecht** (Runderlass des Finanzministeriums vom 16.11.2012)
- Hinweise zur **Kostendämpfungspauschale** und zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln
- **Wichtiger Hinweis:**  
Für beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte besteht eine Krankenversicherungspflicht (§ 193 Abs. 3 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz). Sie sind insoweit verpflichtet, selbst für einen den Beihilfetarif ergänzenden ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen. Dies gilt auch für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in ein Beamtenverhältnis übernommen werden.
- Link-Tipp: <https://www.uni-due.de/verwaltung/beihilfe/>

# Nebentätigkeit

- Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit bei Beamten
- Anzeige einer Nebentätigkeit bei Beamten
- Meldung von Nebeneinnahmen bei Beamten
  
- Link-Tipp:
  - [https://www.uni-due.de/verwaltung/organisation/peo\\_dokumente.php](https://www.uni-due.de/verwaltung/organisation/peo_dokumente.php)